

ÄRZTLICHE ZEITSCHRIFT.

Redacteur: Prof. Dr. Gscheidlen.

Fünfter Jahrgang. 1883.

N^o. 22.

Sonnabend, den 24. November.

Inhalt: I. Berichte aus der Königlichen Frauen-Klinik zu Breslau. a. Geburtshilfliche Poliklinik. Von Dr. Menzel. — II. Zum Geheimmittelunwesen und der Curpfuscherei. — III. Verhandlungen der medicinischen Section der schles. Gesellschaft für vaterl. Cultur. — IV. Erlass des königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 20. Januar 1883, betreffend Einrichtung und Benutzung von Bierdruckvorrichtungen in Berlin. — V. Referate und Kritiken. — VI. Tagesgeschichtliche Notizen. — VII. Personalien. — VIII. Inserate.

I. Berichte aus der Königlichen Frauen-Klinik zu Breslau.

a. Geburtshilfliche Poliklinik.

Von

Dr. Menzel.

Während des verflossenen Sommersemesters, vom 1. April bis 1. October 1883, suchten die Hilfe der Poliklinik auf 132 Gebärende und 1 gravida, welche während des VII. Schwangerschaftsmonats von einer linksseitigen, serösen Pleuritis befallen wurde; unter der allgemein üblichen Behandlung genas dieselbe nach 18 Tagen, ohne dass eine Störung der Gravidität eingetreten wäre, vielmehr kam Pat., später eingezogener Nachricht zufolge, am normalen Termin mit lebenden Zwillingen spontan nieder.

Rechtzeitig oder 1—1½ Monate zu früh kamen nieder 100, mit Abort in den ersten Monaten 32. Von diesen 132 Gebärenden wurden gesund entlassen 131; 1 starb (0,75 pCt.) in Folge completer, rechtsseitiger spontaner Uterusruptur, welche beim Eintreffen der poliklinischen Hilfe auch diagnosticirt wurde.

Unter den 100 recht- oder nahezu rechtzeitig Entbundenen befanden sich 24 Erst- und 76 Mehrgebärende.

Einfache Geburten wurden beobachtet 95, Zwillings-Geburten 5; demnach wurden von 100 Müttern 105 Kinder geboren und zwar spontan 17, durch Operation 88; nämlich durch den Forceps an den vorangehenden Kopf 25; durch Extraction 16; durch Wendung und Extraction 36; durch Perforation des vorangehenden Kopfes 9; durch Embryotomie 2.

Die Kinder stellten sich in folgenden Lagen zur Geburt: in einer Kopflage 53, und zwar in erster 30, in zweiter 22, in dritter 1; in einer Gesichtslage 1; in Steisslage 12; in Fusslage (stets unvollkommen) 5; in Knielage 1; in Querlage 27; in Schulterlage 4; bei einer Zwillingsgeburt, welche zugleich mit Hydramnios complicirt war, war in Folge der übermässigen Fruchtwassermenge die Diagnose der Kindeslagen nicht zu stellen.

Was die Beckenformen anbetrifft, so fanden sich unter den 100 Kreissenden 25 mit engem Becken, und zwar 7 einfach platte, rhachitische mit einer conj. ver. von 7—8,5 = 9 cm und 18 einfach platte von 7,5—9,5 conj. ver. Ausser diesen wurde eine Frau, Vpara, mit einem osteomalacischen Gummibecken durch Embryotomie des todten, nicht ausgetragenen Kindes entbunden, bei welcher schon während der 4. Gravidität Erscheinungen der Osteomalacie aufgetreten waren und an der eigentlich die Sectio caesarea

auszuführen beabsichtigt wurde, die jedoch unterblieb, da die Frucht unter Schüttelfrost vorher abgestorben war. Im Ganzen sind die hochgradig verengten Becken in hiesiger Klinik sehr selten, was auch schon daraus hervorgeht, dass wegen absoluter Beckenenge schon seit Jahrzehnten kein Kaiserschnitt ausgeführt worden ist. Von Osteomalacie sind nur 2 Fälle bekannt, zu denen der oben angeführte gehört. Beckenverengungen in leichten Graden, hauptsächlich auf rhachitischer Basis, finden sich dagegen hier in grosser Menge.

Als Geburtscomplication wurden 7 Fälle von Placenta praevia beobachtet, welche 2 laterale, 3 marginale und 2 centrale betrafen.

Das Princip der Behandlung ist wesentlich das von Kroner¹⁾ bereits angegebene; d. h. möglichst baldige Geburts-Beendigung bei genügender Eröffnung der Geburtswege und starker Blutung; mehrfache Tamponade bei unvorbereiteter Cervix und mässiger Blutung; eine Infection von Seiten der eingeführten Tampons wurde dadurch vermieden, dass entweder mit 10 pCt. Jodoformgaze oder mit, mit Jodoformpulver besträuter Watte die Ausstopfung der Vagina vorgenommen wurde. Von den Früchten, die sich meist am Ende des VIII. oder Anfang des IX. Monats befanden, waren 4 bereits ante partum abgestorben, 1 ging während der Geburt zu Grunde und 2 blieben am Leben.

Ausser der Complication durch Placenta praevia sind noch 2 Fälle von schwerer Eklampsie zu erwähnen, die in dem einen Falle eine Xpara, in dem bedeutend schwereren eine Ipara betraf, bei ersterer beschränkten sich die Anfälle nur auf die Geburt, bei letzterer traten sie im Wochenbett während der ersten 24 Stunden bedeutend heftiger auf als ante partum. Möglichst schnelle Entbindung und tiefe, combinirte Chloroform-Morphiumnarkose sind die wesentlichen therapeutischen Mittel, welche uns bei der Behandlung der Eklampsie leiten. Beide Wöchnerinnen genasen und die Kinder beider wurden, das eine durch Wendung und Extraction, das andere durch die Zange, lebend entwickelt.

Bei Zangenextraktionen wurde der Damm 15 Mal, 1 Mal bei der Entwicklung des nachfolgenden Kopfes des in Steisslage geborenen Kindes einer Ipara eingerissen, jedoch stets mit Erhaltung des Sphincter ani. Die Dammwunde erstreckte sich meist, bald rechts, bald links von der Columna vag. post., noch ein Stück in die Vagina hinauf, so dass der hintere Scheidenwulst theils ein-, theils beiderseitig abge-

¹⁾ Kroner. Bresl. ärztl. Zeitschr. pro 1883. Nr. 15.

sprengt war. Die Behandlung der Dammverletzungen besteht darin, dass unter fortwährender Berieselung nach Expression der Placenta der Damm in der Rückenlage durch von der Wundfläche aus eingestochene Nähte vereinigt wird, nachdem vor dem Knüpfen die Wundflächen geglättet und mit Jodoform in dünner Schicht bepulvert worden sind; während der ersten Wochenbettstage macht die Puerpera fleissig Carbolüberschläge auf die Vulva. Das Hauptaugenmerk muss nach meiner Ansicht stets auf eine peinliche und genaue Vereinigung des fast jeden Dammriss complicirenden Scheidenrisses gelegt werden, um dadurch in der Scheide jede Taschenbildung und in Folge davon die Stagnation der Lochien zu vermeiden. Unter dieser Therapie sind alle Dammverletzungen geheilt.

Die Placenta musste 5 Mal manuell gelöst werden, 2 Mal wurde die Hilfe erbeten, nachdem das Kind bereits spontan geboren und vergeblich während der ersten zwei Stunden post partum Expressionsversuche ausgeführt worden waren; in den übrigen 3 Fällen, die alle Placenta praeviae betrafen, sahen wir uns zu dieser Operation genöthigt, um die zum Theil schon gelöste Placenta bald zu entfernen und der durch den grossen Blutverlust entkräfteten Wöchnerin die ihr so erwünschte Ruhe baldigst angedeihen lassen zu können.

In den übrigen Fällen wurde die Placenta nach dem von Spiegelberg hier eingeführten Dubliner Handgriff, der sich nicht wesentlich von dem Credé'schen Verfahren unterscheidet, exprimirt, und zwar schon nach 2—5 Minuten, wenn ein gelinder, sanfter Druck auf den sich contrahirenden Uterus zum Ziele führte; wenn nicht, so wurde 25—30 Minuten gewartet und dann die Placenta durch Druck aus dem Uterus entfernt. Es geschah 4 Mal, dass in Folge der Expression die Eihäute total in der ganzen Peripherie der Placenta abrissen und in utero zurückblieben, ohne irgend welche schädlichen Einflüsse auf das Befinden der Wöchnerinnen auszuüben. Dadurch dass das aus der Vulva heraushängende Ende der retinirten Membranen mit einem Seidenfaden ange-schlungen und bei den täglich 2—3 Mal vorgenommenen Scheidenirrigationen, welche jede Zersetzung verhinderten, vorsichtig an den Eihäuten gezogen und diese immer mehr und mehr durch Zug gelöst wurden, gelang es nach 5—6 Tagen, die retinirten Gewebmassen vollständig zu entfernen. Wochenbettsblutungen sind nicht beobachtet worden.

Die Morbidität im Puerperium betreffend, so war dieselbe im Ganzen eine zufriedenstellende; 81 Wöchnerinnen machten ein vollkommen fieberfreies Wochenbett durch, 19 dagegen erkrankten (19 pCt.) und zwar an Endokolpitis 5, an Endometritis 11, an Parametritis 2 und an Pleuritis dextra 1.

Die kürzeste Behandlungsdauer betrug 2 (Ruptura uteri), die längste 15 Tage; in toto befanden sich die 100 Puerperae 719 Tage in ärztlicher Behandlung, die einzelnen also im Durchschnitt 7,2 Tage.

Unter den 105 Kindern wurden 63 Knaben und 42 Mädchen geboren, lebend 40 Knaben und 27 Mädchen; vor der Geburt waren bereits abgestorben 10 Knaben und 13 Mädchen, während des partus starben 13 Knaben und 2 Mädchen.

Von diesen 67 lebenden Kindern wurden nur 13 mit der Flasche aufgezogen in Folge von Hohlwarzen, Anämie, mangelnder Nahrung und Pleuritis der Mutter.

Verletzungen der Früchte bei den Operationen kamen 4 Mal vor und zwar nur Fracturen der Extremitäten, nämlich 2 Humerus- und 2 Femur-Fracturen, erstere bei der Arm-

lösung, letztere beim Herunterschlagen der im Knie flectirten Unterschenkel entstanden. Alle diese Verletzungen sind geheilt, die beiden Schenkel-Fracturen mit nur geringer Verkürzung der Extremität (die Extremität wurde an den Leib bandagirt).

Bei Aborten wurde 32 Mal Hilfe geleistet; sie betrafen 1 Mal Erst-, 31 Mal Mehrgebärende. 2 Mal wurde ein beginnender Abort durch Tamponade (Jodoformgaze oder mit Jodoformpulver bestreute Watte) zu Ende geführt, während 30 Mal die zurückgebliebenen theils grösseren, theils kleineren Placentar-, Eihaut- und Deciduaereste mit der Curette in Sims'scher Seitenlage ohne Narkose entfernt wurden. Wir glauben, die Entfernung der zurückgebliebenen Gewebsreste mit der Curette jedem anderen dies bezweckenden Verfahren vorziehen zu müssen; denn abgesehen davon, dass die Narkose vollkommen überflüssig ist, was in der Poliklinik, bei wenig Assistenz und bei den meist durch starke Blutverluste entkräfteten Personen nicht zu unterschätzen ist, wird der betreffenden Patientin auch ein Theil der Schmerzen erspart; ich glaube nicht, dass es der Erwähnung bedarf, dass die Striche mit der Curette weniger schmerzhaft sind als das Eingehen mit der ganzen Hand in die Scheide und das Herauskratzen der Gewebsreste mit dem Finger aus dem stark nach der Beckenhöhle herabgedrängten Uterus bei Frauen, bei denen aus irgend einem Grunde von der Narkose abgesehen werden muss. Von weit grösserer Bedeutung als dies ist aber der Vortheil, den die Sims'sche Seitenlage gewährt und der darin besteht, dass man auf keine bessere Weise sich das Operationsfeld so freilegen kann als eben durch sie. Bei der grossen Beweglichkeit des Uterus im Puerperium ist man in den meisten Fällen in den Stand gesetzt, den ersteren mit einer Hakenzange beinahe bis in die Vulva zu ziehen und so mit Leichtigkeit und Bequemlichkeit die Operation vorzunehmen.

Da man endlich zur Entfernung der Abortreste aus dem Uterus mit dem Finger doch einigermaßen langer Fingernägel bedarf, um auch die kleinsten Gewebsreste aus der Uterushöhle entfernen zu können, so ist auch der Vortheil beim Curettement gar nicht von der Hand zu weisen, dass man einmal die Curette leichter und sauberer reinigen kann als das Nagelbett und dass ausserdem das Curettement chirurgischer ist als das Schaben mit dem Fingernagel.

Die Gravidität bestand bei den 32 Frauen 2 bis 6 Monate. Als ätiologisches Moment konnte nur schwere Arbeit, Heben schwerer Lasten etc. eruiert werden; Lues war in keinem Falle die Ursache.

Der Verlauf war mit Ausnahme von 5 Fällen stets fieberfrei (15,6 pCt.); in diesen letzteren erkrankten die Wöchnerinnen an Endometritis.

Die Dauer der ärztlichen Behandlung belief sich hier auf 3 bis 7 Tage; im Ganzen waren die 32 Kreissenden 137 Tage in Beobachtung; jede daher ca. 4½ Tag.

Nicht allein bei jauchendem Abort oder bei starker Blutung, sondern in jedem Falle, bei welchem wir die Ueberzeugung hatten, dass es sich um einen imperfecten Abort handele, wurde sofort activ in oben geschilderter Weise eingegriffen und nach Entfernung der zurückgebliebenen Gewebsreste mit der Curette die Uterushöhle ausgiebig mit 3 pCt. Carbollösung ausgespült, darauf ausgetrocknet und mit Liq. ferri sesquichl. geätzt; gleichzeitig wurden während der ersten 24 Stunden 5—6 g Secale verabreicht.

II. Zum Geheimmittelunwesen und der Curpfuscherei.

Unter diesem Titel eröffnen wir in unserer Zeitschrift eine stehende Rubrik, in welcher wir alles wichtige, was wir über Geheimmittelschwindel sowie Curpfuscherei erfahren, zur Kenntniss unserer Leser bringen werden. Veranlasst werden wir zu diesem Vorgehen durch die Thatsache, dass der Handel mit Geheimmitteln allenthalben schwunghafter denn je betrieben wird, nicht nur von kleinen Leuten, sondern auch von Personen, die sich in bürgerlich angesehener Stellung befinden. Bekommt man zufällig einen Prospect eines „gehenden“ Geheimmittels zu Gesicht, so erstaunt man, welche Namen man als Verkäufer des Mittels angegeben findet und an welcher Unzahl von Orten dasselbe zu haben ist.

Eine Einsicht über die Verbreitung des Handels mit Geheimmitteln und das Anwachsen derselben ergeben z. B. die Ermittlungen in Berlin.¹⁾ Es wurden in Berlin wegen Uebertretung der kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, d. i. derjenigen Verordnung, durch welche der Verkauf von Arzneipräparaten ausserhalb der Apotheken geordnet ist, bestraft:

im Jahre 1879	150	Droguenhändler,
=	=	1880 227
=	=	1881 241

Dieses Anwachsen der Bestrafungen von 150 im Jahre 1879 auf 241 im Jahre 1881, bemerkt der Generalbericht l. e., bestätigt zur Genüge die Erfahrung, dass die Geldstrafen, wenn sie gleich durchschnittlich eine Höhe von nahe an 30 Mark haben, nicht von den Conventionen abschrecken, da der Gewinn, welcher von den Droguenhändlern mittelst des Verkaufs der ihnen verbotenen arzneilichen Compositionen und besonders durch den Absatz der ihnen wegen ihrer giftigen Zusammensetzung bedenklichen Geheimmittel hauptsächlich unter der Hand erzielt wird, an Höhe mit den möglicherweise zu verhängenden Geldstrafen in gar keinem Verhältniss steht.

Wie richtig diese Bemerkung ist, wie lucrativ der Handel mit Geheimmitteln, möge aus nachfolgenden Beispielen erhellen:

Es hat der Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe festgestellt, dass der Verfertiger der Pen-Tsao-Präparate, welche als Mittel gegen Schwächezustände und Geschlechtskrankheiten angepriesen werden, „in den Jahren 1872—1875 allein durch declarirte Postsendungen 178 758 M. zugeschickt erhalten; die sonst in dieser Zeit von ihm gemachten Einnahmen werden ebenso hoch geschätzt.“²⁾ In den neuesten Jahren hat sich der Geschäftsumfang bedeutend vermehrt.“

Die Tiedemann'schen Mittel, deren „Trefflichkeit“ von Dr. Johannes Müller in einer besonderen Brochure schmutzigsten Inhalts „wissenschaftlich“ dargethan wird, sind:

1. Pen Tsao, Waschmittel, ein Auszug unreifer Pomeranzen mit Wein.

2. Pen Tsao, Bitterliqueur, ein fuselhaltiger alkoholischer Auszug von zuckerhaltigen sauren Pflanzentheilen, welcher mit einer sehr geringen Menge eines Bitterstoffs (aus unreifen Pomeranzen stammend) versetzt ist.

¹⁾ Wernich. Generalbericht über das Medicinal- und Sanitätswesen der Stadt Berlin im Jahre 18851. S. 240. 1883.

²⁾ Bekanntmachung des Ortsgesundheitsrathes zu Karlsruhe vom 18. Juni 1880. Schnetzler u. Neumann. Die Geheimmittel und Heilschwindler. S. 95. 1883. Wir empfehlen diese ausgezeichnete Schrift allen, welche das Treiben der Geheimmittelkrämer kennen lernen wollen, auf das angelegentlichste. Red.

Der Preis beider Mittel (2 M. 50 Pf. und bezw. 4 M. 50 Pf. das Fläschchen) ist ein schwindelhaft hoher, deren Anpreisung und Vertrieb lediglich auf gewinnstüchtige Ausbeutung der Noth und der Unkenntniss berechnet.

Um das Publikum desto sicherer zu täuschen, bezeichnet sich Tiedemann in den Anpreisungen seiner Präparate als ein Feind der Geheimmittel und warnt vor dem Ankaufe solcher!“

Wir führen ein anderes Beispiel an. Bei Gelegenheit eines Strafprocesses vor der zweiten Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Leipzig am 28. April c. gegen den ehemaligen Friseur Edmund Bühligen, der sich den Titel „Director der Poliklinik für Haar- und Kopfleidende in Leipzig“ beigelegt hatte und, wegen Betrugs angeklagt, zu 1½ Jahr Gefängniss und 5 Jahr Verlust der Ehrenrechte verurtheilt wurde, stellte sich heraus, dass derselbe für seine schwindelhaften Curen gegen Haarschwund und Bandwurm in seinen Geschäftsbüchern im Jahre 1880 36 172 M., im Jahre 1881 37 054 M. und im Jahre 1882 bis zum 6. October 27 172 M. Einnahmen notirt hatte.³⁾

³⁾ Ueber die Verhandlungen gegen Bühligen schreibt das „Aerztliche Vereinsblatt“ Jahrg. XII, S. 159, folgendes:

„Ein bekannter Curpfuscher, der „Specialist für Haarleidende“ und Vertreter der Broschüre „Der Haarschwund“, der frühere Friseur C. E. Bühligen aus Leipzig, ist mit seinen Helfershelfern endlich von der verdienten Strafe ereilt worden. Am 28sten April cr. verurtheilte die 2. Strafkammer des k. Landgerichts zu Leipzig Bühligen und seinen „Reisenden“ Leonhard wegen in Mithäterschaft verübten Betrugs ersteren zu 1 Jahr 6 Monaten, letzteren zu 10 Monaten Gefängniss, sowie zu 5 bez. 2 Jahren Verlust der Ehrenrechte, und den Corrector Faust, welcher die Schemata für die Fragebogen etc. angefertigt hatte, wegen Beihilfe zum Betrug zu 2 Monaten Gefängniss. Die Anklage der Staatsanwaltschaft stützte sich auf 47 einzelne Betrugsfälle.

Der Geschäftsbetrieb war im Wesentlichen folgender: Zuvörderst wurde in den verschiedenen Blättern Deutschlands und des Auslands, in Kalendern etc. Reklame gemacht; theils bestand dieselbe in den wenigen Worten: „Haarausfall wird sofort gestillt. Brochüre gratis gegen Retourmarke“, theils wurde das Verfahren in grossen Annoncen und unter Beifügung von Anerkennungsattesten angepriesen, was besonders dann geschah, wenn der Reisende Bühligen's alsbald in der betreffenden Gegend erscheinen sollte: es wurde dann namentlich auch auf das „Original-Meisterwerk“: „Der Haarschwund“ aufmerksam gemacht.

Der weitere Gang war nun verschieden, je nachdem man sich schriftlich oder mündlich direct an Bühligen, welcher schon geraume Zeit nicht mehr selbst herumreiste, oder mündlich an dessen Reisenden wendete. Im ersteren Falle wurde entweder von Seiten der Interessenten sofort um die Uebersendung der mehrgedachten Brochüre gebeten, und dann wurden dieselben ersucht, auf einem Fragebogen Mittheilungen zu machen, sowie Haare und Schuppen, damit Bühligen dieselben mikroskopisch prüfen und nach dem Resultate dieser Untersuchung und mit Beachtung der gemachten Mittheilungen die Behandlung feststellen könne, gleichzeitig aber das sogenannte Consultations-Honorar einzusenden; oder aber der sofort um Uebersendung der Mittel an Bühligen sich wendende Patient wurde dahin verständigt, dass Bühligen Präparate nie anfertigen lasse, bevor er sich vom Stande des Leidens überzeugt habe, und wurde unter Uebersendung der Brochüre um Einsendung der Haare und des Consultationshonorars — an 6 M. — ersucht. War diesem Ersuchen entsprochen worden, so erhielten die Leidenden in allen Fällen die tröstliche Zusicherung von Seiten Bühligen's, dass er auf Grund der stattgefundenen mikroskopischen resp. chemischen Untersuchung die Ursache der Krankheit in den und den Umständen entdeckt habe, zugleich aber in der Lage sei, das Leiden zu heilen. Dann machte aber Bühligen zugleich die weitere Mittheilung an den Patienten, dass sich, um das Leiden radical und für die Dauer zu heilen, eine Behandlung von so und so langer Zeit erforderlich mache, der Preis dafür aber so und so viel Mark (12—36 Mark) betrage, für deren Rückerstattung er jedoch eventuell garantire, während die zur Behandlung nothwendigen Präparate nebst Gebrauchs-Anweisung gratis geschickt würden.

Diese Briefe wurden nach Schematen verfasst; ging dann das Honorar ein, so erfolgte die Uebersendung der Präparate mit einer ein und für alle Mal feststehenden Gebrauchsanweisung; mündliche Consultationen kamen, in den letzten Jahren wenigstens, selten vor; dahingegen kamen dergleichen Consultationen bei Leonhard auf dessen Reisen sehr häufig vor. Derselbe erklärte sich in den bezüg-

Als Beispiel der Befähigung des Böhlingen macht der Orts-Gesundheitsrath in Karlsruhe 1880⁴⁾ bekannt, dass von einem angeblichen Patienten, der die wissenschaftliche Befähigung des Böhlingen prüfen wollte, unter Schilderung eines Kopfhautleidens ein Büschel Haare, welche dem Schwanz eines Hundes entnommen waren, zugesandt erhielt. Böhlingen erkannte indess die Herkunft der Haare nicht, sondern sagte dem Patienten sichere Heilung zu, sofern derselbe weiteres Honorar einsenden wolle.

Dass der Handel mit den meist gesundheitsschädlichen Geheimmitteln mit aller Macht bekämpft werden müsse und dass es Aufgabe der Aerzte und deren Vereine sei, so viel an ihnen liegt, die Behörden in ihrem Vorgehen zu unterstützen, das lehren die Beschlüsse, welche auf dem VIII. Aertztag am 30. Juli 1880 zu Eisenach von 89 Delegirten, welche 125 Vereine mit 6701 Stimmen vertraten, einstimmig gefasst wurden.⁵⁾

Diese Beschlüsse lauten:

1. Die ausserordentliche Verbreitung des Geheimmittelunwesens, durch welches die öffentliche Wohlfahrt em-

lichen Annoncen auch zur Gratisconsultation bereit und nahm, nach Anhörung der Krankengeschichte, eine Untersuchung der Kopfhaut und Haarbeschaffenheit vor; auch er sicherte dann zumeist eine bestimmte Wirkung der zu unternehmenden Cur zu und berechnete den Preis derselben; auf denselben beanspruchte er eine Anzahlung, während der Rest unter Nachnahme auf die zu übersendenden Präparate erhoben wurde. Leonhard machte dann seine Mittheilungen an Böhlingen und betheiligte sich, wenn er nicht auf Reisen war, auch sonst am Geschäftsbetriebe, empfing auch persönlich Erscheinende, die er in der vorgedachten Weise abfertigte, jedoch ohne sich für Böhlingen auszugeben.

Wie einträglich dieses Geschäft Böhlingen's war, der übrigens auch Bandwurm- und andere Curen ausführte, geht daraus hervor, dass aus den Jahren 1880 und 1881 Einnahmen von 36 172 M. bez. 37 054 M. und im Jahre 1882 bis zum 6. October 27 172 M. in seinen Büchern sich notirt fanden.

In den Entscheidungsgründen des Urtheils wurde ausgeführt: Böhlingen habe sich schon seit dem Jahre 1876 durch die Brochüre den Anschein gegeben, als sei er mit den gleichen Kenntnissen wie ein Arzt ausgestattet und es darauf abgesehen, durch Annoncen etc. die Haarleidenden heranzuziehen, obwohl er gewusst, dass ihm specielle Kenntnisse über die Krankheiten der Haare abgehen; der Angeklagte habe sich auch, obwohl gelernter Friseur, doch mit Ausdrücken und Prädicaten ausgestattet, nach welchen man in ihm einen ärztlich ausgebildeten Mann vermuthen musste; die genannte Brochüre trug das Bildniss der „Villa Böhlingen“ und die weitere Bezeichnung „Curhaus“ etc. Das Verhör mit dem ärztlichen Sachverständigen habe gezeigt, dass er nicht einmal im Stande gewesen, den Inhalt seiner Brochüre richtig wiederzugeben, wie ihm auch die einfachsten Kenntnisse von der Behandlung des Mikroskops (das Böhlingen mehrere Tage vor seiner Sistirung vernichtet haben will) vollständig abgehen, und die Annahme nahe liege, dass er überhaupt niemals ein solches Instrument besessen. Nach den Versicherungen der Zeugen aber hätten dieselben alle im Vertrauen auf die Fähigkeiten des Angeklagten sich ihm anvertraut und auf dessen angebliche Kenntnisse und Versicherungen verlassen und daraufhin auch die Kosten bezahlt. Die einzelnen Heilerfolge aber könnten der grossen Anzahl von Misserfolgen gegenüber nicht in Betracht kommen, und bei Beginn der angeblichen Cur habe er einen Anhalt für die Sicherheit und den Erfolg derselben nicht gehabt.

Hinsichtlich Leonhard's sei erwiesen, dass derselbe mit vollster Kenntniss der Nutzlosigkeit der Handlungsweise Böhlingen's als dessen Reisender in der bereits geschilderten Weise manipulirt, sich dadurch aber eine lucrative Stellung bei Böhlingen verschafft, auch, obwohl ohne Kenntniss von der Beschaffenheit der Mittel, behauptet, dieselben einer Prüfung unterzogen zu haben.

Hinsichtlich Faust's endlich liege dessen Geständniss vor, diejenigen Schematen, nach welchen die Consultationsbriefe geschrieben worden, verfasst zu haben.

Bei der Strafabmessung hat das Gericht zu Ungunsten Böhlingen's dessen jahrelang fortgesetztes verbrecherisches Gebahren und die grosse Ausdehnung des lucrativen Geschäfts ins Auge zu fassen, zu seinen Gunsten aber zu berücksichtigen gehabt, dass bei der grossen Menge der Heilmittel-Anpreisungen in neuerer Zeit die Sache für ihn etwas Verlockendes hatte (!) und überdies die verabreichten Mittel wenigstens keine schädlichen gewesen seien.

⁴⁾ l. c. S. 83.

⁵⁾ Der VIII. deutsche Aertztag. Aerztliches Vereinsblatt. IX. Jahrgang. S. 145. 1880.

pfündlich geschädigt wird, erheischt strenge Anwendung der bestehenden und Erlass neuer Bestimmungen, durch welche der Annoncirung und Anpreisung der Geheimmittel in der Presse etc., sowie dem unbeschränkten Verkauf derselben durch die Apotheker gesteuert wird.

2. Im Hinblick auf die seit Erlass der Reichsgewerbeordnung zu Tage getretenen Missstände ist es im Interesse des öffentlichen Wohles unerlässlich, dass sowohl die Amtsärzte und Aerzte-Vereine auf Verfolgung der Curpfuscher dringen, als auch die Behörden allenthalben auf volle und strenge Anwendung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen halten, an deren Hand es möglich ist, der Curpfuscherei entgegenzutreten.

Diese Beschlüsse des Aertztages haben, soweit Mittheilungen in die Oeffentlichkeit gedungen sind, in den Vereinen wenig befruchtend gewirkt. Es ist uns nur bekannt geworden, dass die 8 Berliner Aerzte-Vereine eine „Commission zur Unterdrückung des Geheimmittelunwesens“ gewählt haben⁶⁾ und dass diese Commission energisch vorgeht. Die Commission besteht aus je 3 Delegirten und zwar für jeden Verein:

Königsstadt: Privatdocent Dr. Steinauer, Privatdocent Dr. Lewin I., Dr. Lublinski II.

Süd-West-Verein: Geheimer Rath Prof. Dr. Skrzeczka, Dr. Baumeister, Dr. Bernheim.

Nord-Verein: Dr. Reinsdorf, Bezirksphysicus Dr. Sachs e, Dr. Kalischer.

Friedrich-Wilhelmstadt: Bezirksphysikus San.-Rath Dr. Baer, Dr. Koeller, Prof. Dr. Eulenburg.

Friedrichstadt: Kreisphysicus Dr. Falk, Dr. Oldendorff, Dr. Hoffmann.

Ost-Verein: Dr. Brussatis, Dr. Ulrich, Dr. Weigelt.

Louisenstadt: Sanit.-Rath Dr. Semler, Privatdocent Dr. Guttstadt, Dr. Koeppel.

West-Verein: Dr. Riegler, Dr. Hofmeier II., Dr. Meyerhoff.

Gegenstand der Erörterung war das Geheimmittelunwesen auch im Aerzte-Verein des Regierungsbezirks Münster. Dort erklärte der Verein in einem Schreiben an die Königl. Regierung zu Münster, dass, wenn ein öffentliches Institut für Nahrungs- und Genussmittel im Regierungsbezirk errichtet werde, dasselbe in erster Reihe dazu mitzuwirken haben würde, das Publikum in Sachen des jetzt so sehr grassirenden und besonders den armen Mann schädigenden Geheimmittelschwindsels zu schützen.⁷⁾ Der Aerzte-Verein zu Münster hält mithin das Vorgehen gegen den Geheimmittelschwindel für ebenso wichtig, als das Vorgehen gegen die Nahrungsmittelverfälscher. Der Aerzte-Verein zu Münster tritt damit nur der Auffassung der Sanitätspolizei bei, die es schon seit Jahren als zu ihren Aufgaben gehörig ansieht, nicht nur den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln zu überwachen, sondern auch dem Handel mit den verbotenen meist gesundheitsschädlichen Geheimmitteln entgegenzutreten. Oder soll die Sanitätspolizei nur gegen die Verfälscher von Milch, Mehl Wein etc. vorgehen und das Publikum nur gegen den Verkauf verdorbener Fleisch- und Wurstwaren, sowie giftiger

⁶⁾ Correspondenzbl. für den Berliner ärztlichen Bezirks-Verein. No. 2. S. 23. 1883.

⁷⁾ Correspondenzbl. des ärztlichen Vereins in Rheinland, Westfalen und Lothringen. No. 30. S. 33. 1882.

Kleiderstoffe, Tapeten etc. schützen, dem Gebahren der Geheimmittelkrämer aber nicht ihr Augenmerk zuwenden?

Wir bringen nun im nachfolgenden die gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren gegen das Geheimmittelunwesen und die Curpfuscherei vorgegangen werden kann, zum Abruck, da wir uns überzeugt haben, wie wenig dieselben gekannt sind. Wir beginnen zuerst mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen und schliessen hieran die der Einzelstaaten. Wir hoffen dadurch unsere Leser mit dem nöthigen Wissen auszurüsten und sie so in den Stand zu setzen, auch ihrerseits zur Ausführung der Beschlüsse des VIII. Aertzetages mitzuhelfen.

A. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen.

1. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches des Deutschen Reichs.

§ 367. „Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überlässt.“

§ 263. „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängniss bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Der Versuch ist strafbar.“

§ 264. „Wer im Inlande wegen Betrugs einmal und wegen begangenen Betrugs zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betrugs mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von fünfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.“

2. Die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniss A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§ 2. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniss B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§ 3. Auf den Grosshandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

§ 4. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apotheker-Waaren vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1875.

(L. S.) Wilhelm. Fürst v. Bismarck.

Verzeichniss A.

Balsama medicinalia mixta.	Gemischte Arznei-Balsame.
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio, tradita continent medicamenta.	Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehre überlassene Stoffe enthalten.
Decocta medicinalia.	Arzneiabkochungen.
Electuaria medicinalia.	Arznei-Latwergen.
Elixiria medicinalia.	Arznei-Elixire.
Emplastra medicinalia, exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso.	Arzneipflaster mit Ausnahme von englischem Pflaster und gestrichenem Heftpflaster.
Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae.	Arznei-Extracte mit Ausnahme von Malz- und Fleischextract und Lakritzensaft.
Infusa medicinalia.	Arznei-Aufgüsse.
Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili.	Arznei-Linimente mit Ausnahme von flüchtigem Liniement.
Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis spiritu aethereo, saponato et camphorato.	Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äusserlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen, Seifen- und Campherspiritus.
Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae.	Arznei-Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten und der Pfeffermünzkuchen.
Pilulae.	Pillen.
Pulveres medicinales mixti.	Gemischte Arzneipulver.
Species medicinales.	Mengungen von gröblich zerkleinerten Arzneisubstanzen.
Syrupi medicinales exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici.	Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weissen Zuckersyrups.
Tincturae aetherae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales, vina medicinalia, exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae, Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini.	Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Auszüge mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen-, Benzoë-, Arnica- und Baldrian-Tinctur und des Pepsinweines.
Unguenta medicinalia, exceptis unguento populi, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali.	Arzneisalben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippen-Pomade.

Verzeichniss B.

Acidum benzoicum.	Sublimirte Benzoësäure.
= lacticum.	Milchsäure.
= succinicum.	Bernsteinsäure.
= valerianicum.	Baldriansäure.
Aconitinum et ejus salia.	Aconitin und dessen Salze.
Aethylenum chloratum.	Aethylenchlorid.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.

Amygdalinum.	Amygdalin.	Folia digitalis.	Fingerhutblätter.
Aqua amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.	= hyoscyami.	Bilsenkraut.
= foetida antihisterica.	Zusammengesetztes Stinkasandwasser.	= stramonii.	Stechapfelblätter.
= laurocerasi.	Kirschlorbeerwasser.	= toxicodendri.	Giftsumachblätter.
= opii.	Opiumwasser.	Fructus colocynthidis.	Coloquinten.
Asa foetida.	Stinkasant.	= sabadillae.	Sabadillsamen.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.	Fungus loricis.	Lärchenschwamm.
Bismuthum subnitricum purum.	Chemisch-reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.	Galbanum.	Mutterharz.
= valerianicum.	Baldriansaures Wismuthoxyd.	Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
Bulbus scillae.	Meerzwiebel.	= conii.	Schierlingskraut.
Calcaria phosphorica praecipitata.	Gefällter phosphorsaurer Kalk.	= gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
Cantharides.	Spanische Fliegen.	= lobeliae.	Lobelienkraut.
Cantharidinum.	Cantharidin.	Hydrargyrum bijodatum rubrum.	Rothes Quecksilberjodid.
Castoreum canadense.	Canadisches Bibergeil.	= chloratum mite.	Quecksilberchlorür.
= sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.	= chloratum mite vapore paratum.	Durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.	= jodatum flavum.	Quecksilberjodür.
Chinoidinum.	Chinoidin.	= nitricum oxydulatum.	Salpetersaures Quecksilberoxyd.
Chloratum hydratum cristallisatum.	Krystallisirtes Chloralhydrat.	= oxydatum via humida paratum.	Präcipitirtes Quecksilberoxyd.
Chloroformium.	Chloroform.	= praecipitatum album.	Weisser Quecksilber-Präcipitat.
Cinchonium et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.	Jodoformium.	Jodoform.
Codeinum.	Codein.	Kalium bromatum.	Bromkalium.
Coffeinum.	Coffein.	= jodatum.	Jodkalium.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehendes Collodium.	Kamala.	Kamala.
Coniinum et ejus salia.	Coniin und dessen Salze.	Kreosotum.	Kreosot.
Cortices chinae.	Chinarinden.	Lactucarium.	Giftlattichsaft.
= mezerei.	Seidelbastrinden.	Liquor ferri sesquichlorati.	Flüssiges Eisenchlorid.
= radice granati.	Granatwurzelnrinden.	= plumbi subacetici.	Bleiessig.
Cubebae.	Cubeben.	Magnesia citrica effervescens.	Brausepulver, aus citronensaurem Magnesia bereitet.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.	= lactica.	Milchsaure Magnesia.
Digitalinum.	Digitalin.	Manna.	Manna.
Euphorbium.	Euphorbium.	Morphium et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Faba calabarica.	Calabarbohne.	Narceinum Narcotinum etc.	Narcein Narcotin etc.
Fel tauri depuratum siccum.	Trockene gereinigte Ochsen-galle.	Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorsaures Natron.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlen-saures Eisen.	= ferratum.	Pyrophosphorsaures Eisenoxyd-Natron.
= chloratum.	Eisenchlorür.	= santonicum.	Santonin-Natron.
= citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.	Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
= oxydatum.	Citronensaures Eisenoxyd.	= rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
= jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.	= chamomillae aethereum.	Aetherisches Chamillenöl.
= lacticum.	Milchsaures Eisenoxydul.	= citratum.	Citronenhaltiges Chamillenöl.
= oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.	= crotonis.	Crotonöl.
= saccharatum solubile.	Eisenzucker.	= cubebae.	Cubebenöl.
= dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.	Oleum myristicae (seu oleum nucistae expressum).	Muscatöl oder Muscatbutter.
= reductum.	Durch Wasserstoff reducirtes Eisen.	= sabinae.	Sadebaumöl.
= sesquichloratum.	Eisenchlorid.	= sinapis.	Senföl, ätherisches.
= sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.	= valerianae.	Baldrianöl.
= sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.	Opium.	Opium.
Flores cinnae.	Wurmsamen.	Pasta Guarana.	Guarana.
= Kosso.	Kosso.	Plumbum jodatum.	Jodblei.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.	Radix belladonnae.	Tollkirschenwurzel.
= bucco.	Buccoblätter.	= colombo.	Colombowurzel.
		= hellebori viridis.	Grüne Nieswurzel.
		= ipecacuanhae.	Brechwurzel.
		= pyrethri.	Bertramwurzel.

Radix rhei.	Rhabarber.
= sarsaparillae.	Sassaparillwurzel.
= senegae.	Senegawurzel.
= serpentariae.	Virginische Schlangen- wurzel.
Resina guajaci.	Guajakharz.
= jalapae.	Jalapenharz.
= scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
= veratri.	Weisse Niesswurzel.
Santonium.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitlosensamen.
= hyoscyami.	Bilsensamen.
= stramonii.	Stechapfelsamen.
= strychni.	Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantia- cum.	Goldschwefel.
= sulfuratum rubeum.	Mineralkermes.
Stipites dulcamarae.	Bittersüsstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatatum.	Jodschwefel.
Summitates sabiniae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxweinstein.
= natronatus.	Seignettesalz.
= stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
= jalapae.	Jalapenknollen.
Veratrinum.	Veratrin.
Zincum aceticum.	Essigsäures Zinkoxyd.
= chloratum.	Chlorzink.
= ferrocyanatum.	Ferrocyanzink.
= lacticum.	Milchsäures Zinkoxyd.
= sulfocarbolicum.	Carbolschwefelsäures Zink- oxyd.
= sulfuricum purum.	Reines schwefelsäures Zink- oxyd.
= valerianicum.	Baldriansäures Zinkoxyd.

3. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten, vom 3. Januar 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung am Schlusse des § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245), was folgt:

Zu denjenigen Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf als Heilmittel nach § 1 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 5) nur in Apotheken gestattet ist, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauche nicht geeignet sind, treten hinzu:

Die Honigpräparate (mellis praeparata) mit Ausnahme des gereinigten Honigs (mel depuratum) und des Rosenhonigs (mel rosatum).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1883.

(L. S.) Wilhelm. v. Boetticher.

III. Verhandlungen der medicinischen Section der schlesischen Gesellschaft für vaterl. Cultur.

Sitzung vom 16. November 1883.

Herr Hirt spricht

über die Behandlung der Epilepsie, speciell der partiellen, sog. Jackson'schen Epilepsie. Die von Brown-Séguard empfohlenen Cauterisationen habe er in allen Fällen, wo die Convulsionen in beiden Körperhälften auftraten, unwirksam gefunden, dagegen von localen Hautreizen in Form ringförmiger spanischer Fliegen dann Erfolge gesehen, wenn die Convulsionen auf eine Körperhälfte beschränkt blieben und die Patienten vor dem jedesmaligen Anfälle immer in demselben Gliede, sei es in demselben Finger, derselben Zehe, einer Hand oder einem Fusse eine Art Aura empfanden, sei es, dass diese als Ameisenkriechen, Kältegefühl, Kitzeln oder Jucken u. dgl. auftrat. Der Vortragende berichtet über 5 von ihm beobachtete Fälle von partieller Epilepsie, von denen 4 dadurch ein besonderes Interesse beanspruchten, dass nach Anlegung des ringförmigen 2—3 cm breiten spanischen Fliegenpflasters um das die Aura zeigende Glied diese selbst und der darauf folgende Anfall auf der entgegengesetzten Körperhälfte auftraten, ehe dauerndes Ausbleiben der Anfälle erfolgte. (In einem Falle fehlen am Tage des Vortrages die Anfälle seit 5, in einem seit 4 Monaten, während sie vor der Application des Hautreizes täglich mehrere Male beobachtet wurden.) Die Transfertscheinungen traten innerhalb 1—8 Tagen auf. Der Vortragende ist der Ansicht, dass wenn bei partieller Epilepsie der Transfert nach rein localem Hautreiz auftritt (was in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu sein scheint), so dass die Convulsionen dann die der früheren entgegengesetzte Körperhälfte befallen, die Aussicht auf dauerndes Ausbleiben der Anfälle fast sicher vorhanden ist. Obgleich seine Beobachtungen für sichere Schlüsse noch nicht ausreichend sind, so habe sich der Vortragende zu der Mittheilung doch für berechtigt gehalten, weil über Transfert grade bei partieller Epilepsie ausser Buzzard (Clinical lectures on diseases of the nervous System. London. Churchill 1882) seines Wissens Niemand etwas publicirt habe und weil er die Behandlung der Krankheit mit ringförmigen spanischen Fliegen, wobei natürlich jedes Medicament ausgesetzt wird, für dankbar genug erachte, um weitere Versuche damit anzustellen.

In der an den Vortrag sich schliessenden Discussion bemerkt Herr Berger, dass er die diagnostische Beweiskraft für einen der 5 mitgetheilten Fälle für zweifelhaft halte. Wenn Jemand während eines Jahres täglich circa 30 Krampfanfälle überstehe, so könne dies unmöglich Epilepsie sein. Das Vorkommen halbseitiger hysterischer Convulsionen müsse er entschieden behaupten. Uebrigens rathe er auch zu weiteren Versuchen.

Herr Hirt bestreitet nicht das Vorkommen halbseitiger hysterischer Convulsion, hält dieselbe aber für sehr selten.

Hierauf erstattet Herr Hermann Cohn Bericht über „Untersuchungen über die Sehschärfe bei abnehmender Beleuchtung“.

Der Vortr. erwähnte zunächst die Methoden und Resultate, welche Tobias Mayer (1754), Aubert (1865), Posch (1876), Carp (1876), Albertotti (1878) und Sons (1878)

aber nur solches, darf an den Biegungsstellen der Bierleitungsröhren in Stücken bis zu 15 cm Länge, bei den Luftleitungsröhren aber überall, soweit sie innerhalb des Gebäudes liegen, zur Verwendung kommen.

§ 2. Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft und unter den Voraussetzungen des § 5 auch flüssige Kohlensäure benutzt werden. Zur Regulirung des Drucks muss an der Ausschankstelle ein Anzeiger (Indicator) vorhanden sein, welcher erkennen lässt, wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist, und welcher nicht mehr als eine und eine halbe Atmosphäre Ueberdruck erweisen darf.

§ 3. Die als Druckmittel zu benutzende Luft muss aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zugeführt werden, welcher seiner Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten lässt. Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muss sie durch einen geeigneten Filtrirapparat geleitet werden. Die in demselben befindliche Watte oder Salicylwatte muss mindestens allwöchentlich erneuert werden.

§ 4. Um Verunreinigungen des bei Verwendung atmosphärischer Luft als Druckmittel zu benutzenden Windkessels zu verhüten und nöthigenfalls zu beseitigen, muss zwischen demselben und der Luftpumpe ein Oelfänger eingeschaltet und in dem Windkessel eine in geeigneter Weise verschliessbare Reinigungsöffnung vorhanden, desgleichen muss zur Verhinderung des Eintritts von Biersechleim in die Luftleitung an dem Spund des Fasses oder in der Leitung ein Rückschlagsventil angebracht sein.

§ 5. Bierdruckvorrichtungen, bei welchen flüssige Kohlensäure als Druckmittel dient, dürfen nur nach ertheilter besonderer Erlaubniss des Polizei-Präsidiums und nur unter Einhaltung der in dieser schriftlich auszufertigenden Erlaubniss gestellten Bedingungen in Benutzung genommen werden. Dem Antrage auf Ertheilung der Erlaubniss ist die Bescheinigung eines geeigneten Sachverständigen über die Prüfung der zur Aufnahme der flüssigen und gasförmigen Kohlensäure bestimmten Behälter beizufügen, aus welchen erhellen muss, dass Explosionsgefahr nicht vorliegt.

§ 6. Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse aufsaugen, ist verboten.

§ 7. Die Bierdruckvorrichtungen und insbesondere die zur vorübergehenden Aufnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren und sonstigen Behälter derselben sind stets in reinem Zustande zu erhalten. Beträgt die Länge der Bierleitungsröhren mehr als einen Meter, so hat die Reinigung dieser Bierleitungsröhren, vorbehaltlich der im § 9 vorgesehenen Ausnahmen, allmonatlich zweimal und zwar in Zwischenzeiten von höchstens je drei Wochen, mittelst Durchleitens von gespanntem heissen Dampf unter Nachspülen von heissem und demnächst kaltem Wasser zu erfolgen, und ist dieselbe jedesmal so lange fortzusetzen, bis das durchgespülte Wasser vollkommen klar erscheint. Nach dem Reinigen ist jedesmal der Stocher (§ 1) herauszunehmen und auszuwaschen. Die Reinigung mittelst Durchleitens von gespanntem heissen Dampf darf nur mittelst solcher Apparate ausgeführt werden, welche das Polizei-Präsidium als geeignet bezeichnet.

§ 8. Der Unternehmer, welcher die Reinigung einer Bierdruckvorrichtung mittelst Durchleitens

von gespanntem heissen Dampf durch die Bierleitungsröhren übernimmt, hat für rechtzeitige, ordnungsmässige und gewissenhafte Ausführung der Reinigung zu sorgen und über die ausgeführten Reinigungen gesondert für jede Schankstätte, für welche ihm die Reinigung übertragen ist, Buch zu führen. Den controlirenden Polizeibeamten muss er Einsicht in dieses Buch gestatten und jede etwa zu erfordernde Auskunft bezüglich der ihm übertragenen Reinigungen ertheilen. Derjenige, welchem die unmittelbare Ausführung der Reinigung übertragen wird, hat dieselbe genau nach den Vorschriften des § 7 zu bewirken, auch dem Inhaber der Bierdruckvorrichtung über die stattgehabte Reinigung eine mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung zu ertheilen. Der Inhaber der Bierdruckvorrichtung oder dessen Stellvertreter im Gewerbebetriebe hat diese Bescheinigungen ein Jahr lang im Ausschankraum aufzubewahren und den controlirenden Beamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 9. Von der Verpflichtung zur Reinigung der Bierleitungsröhren mittelst Durchleitens von gespanntem heissen Dampf nach Vorschrift des § 7, Absatz 2, können die Inhaber von Bierdruckvorrichtungen auf Antrag vom Polizei-Präsidium entbunden werden, wenn an den Bierleitungsröhren derselben Vorrichtungen angebracht sind, welche vom Polizei-Präsidium als zu jederzeitiger Ermöglichung zuverlässiger Feststellung des Zustandes im Innern dieser Röhren ausreichend anerkannt werden.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnissmässige Haft tritt, wird bestraft 1) wer eine den §§ 1 bis 6 oder den auf Grund des § 5 seitens des Polizei-Präsidiums gestellten besonderen Bedingungen nicht entsprechende, beziehungsweise nicht nach Maassgabe der §§ 7 bis 9 in reinem Zustande erhaltene Bierdruckvorrichtung als Inhaber derselben oder Stellvertreter des Inhabers benutzt, oder anderen die Benutzung gestattet, 2) wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft. Vom gleichen Tage ab kommen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. April 1881, betreffend Einrichtung und Benutzung der Bierdruckleitungen, in Wegfall.

Berlin, den 20. Januar 1883.

Königliches Polizei-Präsidium.

V. Referate und Kritiken.

Eichhorst. Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie für praktische Aerzte und Studirende. Bd. I. Wien und Leipzig. Urban und Schwarzenberg. 1883. 1024 Seiten.

„Bei Abfassung des vorliegenden Werkes schwebten dem Verf. rein praktische Ziele vor“, beginnt E.'s Vorwort zu diesem Buche. Zweifellos ist es dem Verf. gelungen, ein brauchbares Werk zu liefern, welches den neuen Fortschritten der Wissenschaft und ärztlichen Praxis Rechnung tragend, den Aerzten und Studirenden eine gute Quelle der Orientirung am Krankenbett sein wird, das den übrigen Lehrbüchern der speciellen Pathologie und Therapie (Niemeyer-Seitz, Kuntze) in vieler Hinsicht vorzuziehen sein dürfte. Eine grosse Anzahl vortrefflicher Abbildungen (143 Holzschnitte) halten das Interesse des Lesers beständig rege, zumal da das Werk, unter den frischen Eindrücken der Praxis entstanden, sich gänzlich freihält

von langen theoretischen Auseinandersetzungen und weitschweifigen Hypothesen, da es vielmehr die eigenen Erfahrungen des Autors und die langerprobten Sätze anderer Autoren in gedrängter Kürze und anschaulicher Form zum Ausdruck bringt. Irgend wie nennenswerthe Mängel haften dem Buche nicht an. In einigen Punkten jedoch dürfte Mancher von der E.'schen Auffassung abweichen.

Zuvörderst scheint es dem Ref., als könnte der Symptomatologie, Prognose und Therapie hier und da ein grösserer, der pathologischen Anatomie, entsprechend dem ursprünglichen Plan des Autors, im Allgemeinen ein kleinerer Raum zugemessen werden. In ersterer Hinsicht beispielsweise mag erwähnt werden, dass die operative Behandlung des Echinococcus hepatis unilocularis nicht eingehend besprochen wird. Gerade dieses ist eine Operation, welche der interne Arzt auszuführen in die Lage kommt, über welche er auch in einem Lehrbuche für innere Medicin informirt werden möchte. Ferner sucht man in einem solchen Werke kurze Belehrung über die Oesophagotomie, über die Gastrotomie, besonders hinsichtlich der Prognose dieser Operationen bei verschiedenen Krankheiten (Krebs, Stricturen).

Wie die Cohnheim'sche Pathologie beginnt auch das E.'sche Buch mit den Krankheiten des Circulationsapparats. Dieselben umfassen 254 Seiten, ein Viertel des Bandes. Bei dem Capitel Aneurysmen ist unerwähnt geblieben, dass unter nervösen Störungen bisweilen Ciliarneuralgien auftreten. Ferner glaubt Ref., dass Aorteninsuffizienzen sich gerade ziemlich häufig mit Nierenhämorrhagien vergesellschaften.

Bei den Krankheiten des Respirationsapparats befremdet es zunächst, dass der Tuberkelbacillen noch nicht Erwähnung geschehen ist. Die Diphtherie der Nase ist zu kurz behandelt: nur mit 2 Zeilen. Bezüglich der Operation des Empyems meint E., dieselbe werde in keiner Weise wesentlich complicirt und gefahrvoller gemacht durch Rippenresection, und da man allein auf diese Weise einem frühzeitigen Verschluss der Wunde vorbeugen könne, so resequire man zunächst ein Rippenstück und lasse an dieser Stelle die Incision in die Costalpleura folgen. Ref. möchte dieser Ansicht nach seinen eigenen Erfahrungen widersprechen; immer gelang es bisher, ohne Rippenresection den frühzeitigen Verschluss zu verhindern, selbst in Fällen, wo das Rippeninterstitium so eng war, dass die Einführung des Drains mit grossen Schwierigkeiten verbunden war. Bei dem Capitel Carcinomatöse Pleuritis hätte bemerkt werden können, dass von Unverricht die einseitige Pleuritis mit gleichseitiger Stimmbandlähmung als diagnostisches Merkmal dieser Krankheit hingestellt worden ist. Ref. kann dem allerdings auf Grund eines jüngst beobachteten Krankheitsfalles (kurz erwähnt in Gottstein's neuestem Buche über Kehlkopfkrankheiten), der demnach ausführlich mitgetheilt werden soll, nicht beipflichten. Hiernach kann die neben Pleuritis (resp. Hydrothorax) bestehende Recurrenslähmung lediglich durch secundäre Bronchialdrüsenneoplasmen, braucht nicht durch krebsige Pleuraknoten bedingt zu sein. Bei Erklärung des die Pneumonie häufig begleitenden Icterus ist des durch ein Sinken des Blutdrucks entstehenden Icterus nicht Erwähnung geschehen. 2—4 Gramm Chinin bei croupöser Pneumonie innerhalb 1—2 Stunden zu gebrauchen, dürfte wohl eine etwas gewagte Dosis sein, zumal man bei dieser Krankheit ohne Antipyretica ganz gut durchkommt. Die Differenzialdiagnose von Bronchectasien, Lungengangrän und Lungenabscess scheint Ref. schwieriger als E. annimmt. Sehr wünschenswerth wäre eine noch schärfere Definition von Lungengangrän und Lungenabscess. Bei Phthise kommt nach den Beobachtungen des Ref. nicht bloss amyloide Degeneration der Nieren und parenchymatöse Nephritis, sondern auch Nephrit. haemorrhag. nicht selten vor. Als ein unbedeutendes Versehen ist es ferner zu betrachten, wenn Verf. im 3. Abschnitt (Verdauungskrankheiten) p. 699 sagt, die Milch für Säuglinge sei mit $\frac{1}{3}$ Wasser zu verdünnen (statt mit 3 Theilen oder höchstens später mit gleichen Theilen), oder p. 844, „der Darm verlöthet sich mit benachbarten Organen, bricht dann aber in diese durch.“

Das Resumé lautet also, um es zu wiederholen: ein vortreffliches Buch liegt vor! Möge es die verdiente Verbreitung schnell finden! Eine Besprechung des zweiten Bandes behält sich Ref. vor.

Julius Wolff.

Die Krankheiten des Kehlkopfes mit Einschluss der Laryngoskopie und der localtherapeutischen Technik von Dr. J. Gottstein, Docent in Breslau. Wien 1884. Töplitz u. Deuticke.

Wenn auch an Lehrbüchern über diesen Gegenstand kein Mangel ist, so muss doch das vorliegende Werk als ein ganz vorzügliches und glänzendes bezeichnet werden. Der geehrte Herr Verfasser hat darin nicht nur seine eigenen reichen Erfahrungen niedergelegt, sondern auch die neuesten Leistungen auf dem Gebiete der Laryngopathologie mit seltener Litteraturkenntnis und Gewissenhaftigkeit registrirt.

Das Buch gliedert sich in einen allgemeinen und einen speciellen Theil.

Der allgemeine Theil umfasst stets mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis die Anatomie und Physiologie, ferner die allgemeine Aetiologie, Diagnostik und Symptomatologie, sowie die allgemeine Therapie der Kehlkopfaffectationen.

Der specielle Theil ist zunächst der Beschreibung der primären Kehlkopfkrankheiten gewidmet. Da es zu weit führen würde, die

einzelnen Affectationen zu besprechen, so möge aus dem ausserordentlich reichen Material Einiges herausgegriffen werden.

Dem geehrten Verfasser kann Referent nur beipflichten, wenn er die Laryngitis sicca als eine besondere Form behandelt. Auch Referent sah dieselbe bisher hauptsächlich nur bei Personen weiblichen Geschlechtes, theils isolirt, theils in Verbindung mit der gleichen Affectation des Nasenrachenraumes. In einzelnen Fällen war die Eintrocknung der Secrete so stark, dass dieselben bei jeder Schlingbewegung die heftigsten Schmerzen erzeugten; auch Referent fand die Schleimhaut nach Entfernung der Borken stets mehr oder weniger verändert. Verf. empfiehlt, die Secrete durch Bepinselung mit Kali chloric. zu erweichen und dann die gereinigte Schleimhaut mit Arg. nitr. zu touchiren.

Als Folgen des acuten oder chronischen Kehlkopfkatarrhs erkennt Verf. zwar Erosionen und seichte Geschwüre an, hat aber ebenso wenig wie Referent jemals einen chronischen Kehlkopfkatarrh in Kehlkopfschwindsucht übergehen sehen.

Mit ausserordentlicher Klarheit ist das Capitel der Motilitäts- und Sensibilitätsneurosen behandelt. Wenn Verf. auch die durch locale Erkrankungen des Kehlkopfes erzeugten Sensationen nicht als Neurosen gelten lassen will, so giebt er doch zu, dass bei nervösen Personen geringfügige Affectationen Empfindungen hervorrufen können, die quantitativ und qualitativ mit dem ausgeübten Reize in gar keinem Verhältnisse stehen und deshalb doch als neuropathische bezeichnet werden müssen. Referent kann sich dieser Ansicht um so mehr anschliessen, als derselbe mässige fast immer noch innerhalb der physiologischen Grenzen liegende Röthung der Schleimhaut der Incis. interarytaen. und deren nächsten Umgebung als ziemlich häufige Ursache der heftigsten Hustenanfälle und verschiedenartigsten Sensationen beobachtet hat und dieselben durch die Application irgend eines Adstringens meist sehr bald verschwinden sah.

Dass Verf. bei der Behandlung des nervösen Hustens den constanten Strom nicht erwähnte, mag vielleicht daher rühren, dass derselbe keinen Nutzen davon sah; doch sind dem Referenten Fälle vorgekommen, wo die Wirkung des galvanischen Stromes eine vorzügliche und sozusagen momentane war. Dass in vielen andern Fällen überhaupt kein Mittel zum Ziele führt, kann Referent aus eigener Erfahrung mitunterschreiben.

Die zweite Abtheilung des speciellen Theils ist den secundären Kehlkopfkrankheiten gewidmet.

In Betreff der Aetiologie der Kehlkopfphthise glaubt Verf. die Theorie von der infectiösen Eigenschaft des Caverneneiters nicht ganz von der Hand weisen zu dürfen, ist aber der Ansicht, dass der Larynx noch auf anderen uns unbekanntem Wege infectirt werden könne. Im Uebrigen stellt sich Verf. ganz auf den Standpunkt des Referenten und führt alle entzündlich-hyperplastischen und necros-destructiven Prozesse nur auf tuberculöse Infiltration der Schleimhaut zurück.

Den Schluss des Werkes bildet die Beschreibung der Kehlkopferkrankungen bei Masern, Scharlach, Variola, Erysipel, Pertussis und Typhus. Bei letzterem kommt nach Verf. Ansicht sowohl der einfache Katarrh vor, als auch eine eigenthümliche typhöse Infiltration der Schleimhaut, die in circumscripiter und diffuser Form auftritt und zu Ulcerationen, besonders an der Basis der Epiglottis, den Taschenbändern und der Innenfläche der Aryknorpel Anlass giebt.

Möge das gediegene Buch, auf dessen Ausstattung mit zahlreichen Holzschnitten die Verlagsbuchhandlung grosse Sorgfalt verwendet hat, nochmals allen Denjenigen bestens empfohlen sein, die sich in gründlicher Weise über eine der wichtigsten Specialitäten orientiren wollen.

Schuch-München.

L. v. Lesser. Cubitus valgus. Virch. Arch. f. Anat. u. Physiol. 92. Bd. 1883.

Verfasser beschreibt zwei Fälle, in denen das Ellenbogengelenk bei Beugung normal, dagegen bei Streckung in folgendem Zustande war. Es trat eine Hyperextension ein, der Vorderarm war nach hinten und innen subluxirt und bildete mit dem Humerus einen nach aussen offenen Winkel. Dabei kann der Vorderarm in halbe Supination oder in volle Pronation gestellt werden. Die Muskulatur ist sehr kräftig entwickelt. Erblichkeit ist für einen Fall nachgewiesen. Der erste Fall ist doppelseitig, der zweite rechtsseitig. Zu beiden sind Zeichnungen beigegeben.

Ähnliche Fälle finden sich in der Litteratur bei Malgaigne, Mikulicz etc.

Verfasser bemerkt noch, dass der Condyl. int. humeri höher steht, als der Condyl. extern. und erklärt dies, wie Mikulicz beim Genu valgum, durch eine Schiefstellung der Epiphysen auf dem Diaphysenschaft in Folge von Wachsthumsanomalien, die sich im Bereiche des Diaphysen- oder Intermediärknorpel abspielen.

Daraus soll der Cubitus valgus resultiren und also keine eigentliche Subluxation sein. „Es wird bei der Extension die mediale Facette des Olecranon anders auf der schiefgestellten medialen Kegelmantelfläche der Trochlea sich abwickeln. Und während in der Norm die Spitze des Olecranon in der Fossa intercondyloid. post. humeri schliesslich ein Hemmniss findet, wird in unseren Fällen, wo die Olecranonspitze mehr nach dem Condyl. int. hin gerichtet ist, diese Endhemmung später eintreten.“ Setzen wir den Fall, dass der Condyl. int. und nicht die Fossa intercondyloid. post. das Hemmniss bildet, so musste

dieses doch schon früher eintreten, ehe „das Olecranon auf den Condyl. int. verschoben ist, so dass man bloss die Spitze des Epicondyl. int. durchtastet.“ Ausserdem aber musste ein Cubitus varus, wie dies auch unter derselben Bedingung bei Mikulicz beschrieben ist, entstehen, und nicht ein Cubitus valgus.

Referent muss sich daher der Ansicht von Malgaigne anschliessen, es beruhe die Möglichkeit der Subluxation im Sinne der Hyperextension auf einer Laxität der Ligamente, die aber zu geringfügig ist, um der Functionsfähigkeit des Gelenks zu schaden.

Die Bezeichnung „Cubitus valgus“ hat Verfasser, wie ersichtlich, dem äusserlich gleichen Verhalten des Genu valgum entlehnt.

Kuznitsky-Breslau.

VI. Tagesgeschichtliche Notizen.

— Die Sterblichkeitsverhältnisse in der 44. Jahreswoche vom 28. October bis 3. November in den über 15000 Einwohner zählenden Städten Schlesiens und Posens ergeben sich nach den „Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes“ aus nachfolgender Tabelle:

Namen der Städte.	Einwohner.	Gestorbene excl. Todtgeborene.	Lebensalter der Gestorbenen.						
			0.—1.	2.—5.	6.—20.	21.—40.	41.—60.	61 und darüber	Alter unbestimmt
Breslau	286 000	160	39	27	16	26	30	22	—
Posen	68 149	45	9	6	2	9	12	7	—
Görlitz	52 500	26	5	4	1	4	8	4	—
Liegnitz	40 000	23	7	—	1	3	6	6	—
Bromberg	35 425	14	7	1	1	—	3	2	—
Königshütte	29 296	12	3	5	1	—	2	1	—
Beuthen O/S.	24 590	13	3	1	4	2	3	—	—
Landsberg a/W.	24 766	12	7	—	—	1	2	2	—
Schweidnitz	22 645	15	3	—	—	5	2	5	—
Neisse	21 010	9	2	1	—	1	3	2	—
Gross-Glogau	19 089	11	—	—	1	1	3	6	—
Ratibor	18 972	4	1	1	—	1	—	1	—
Brieg	18 061	4	2	—	—	—	—	2	—

Die Verhältnisszahl der Gestorbenen ist auf das Jahr und 1000 Einwohner berechnet für Breslau 29,1, für Posen 34,3, für Görlitz 25,8, für Liegnitz 29,9, im Durchschnitt 22,9.

— Die Sterblichkeitsverhältnisse in der 45. Jahreswoche vom 4. bis 10. November in den über 15000 Einwohner zählenden Städten Schlesiens und Posens ergeben sich nach den „Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes“ aus nachfolgender Tabelle:

Namen der Städte.	Einwohner.	Gestorbene excl. Todtgeborene.	Lebensalter der Gestorbenen.						
			0.—1.	2.—5.	6.—20.	21.—40.	41.—60.	61 und darüber	Alter unbestimmt
Breslau	284 300	135	34	23	4	24	30	20	—
Posen	68 149	28	5	5	2	7	6	3	—
Görlitz	52 500	26	5	3	2	4	8	4	—
Liegnitz	40 000	20	8	1	1	3	1	6	—
Bromberg	35 425	15	7	—	1	1	4	2	—
Königshütte	29 296	23	7	8	2	1	2	3	—
Beuthen O/S.	24 590	13	7	2	—	1	1	2	—
Landsberg a/W.	24 766	13	5	1	—	3	3	1	—
Schweidnitz	22 645	12	1	—	1	2	4	4	—
Neisse	21 010	9	3	1	—	3	1	1	—
Gross-Glogau	19 089	11	5	1	1	1	2	1	—
Ratibor	18 972	6	4	1	—	1	—	—	—
Brieg	18 061	2	—	1	—	—	1	—	—

Die Verhältnisszahl der Gestorbenen ist auf das Jahr und 1000 Einwohner berechnet für Breslau 24,5, für Posen 21,4, für Görlitz 25,8, für Liegnitz 26,0, im Durchschnitt 25,3.

— Jahresbericht. Die Berliner Poliklinik, Berlin, Ziegelstrasse 3, hat am 1. November 1883 den Tag gefeiert, an welchem sie vor einem Jahre eröffnet worden ist. In dieser Zeit haben über 200 Aerzte, darunter nicht wenig Ausländer, an den daselbst abgehaltenen klinischen und theoretischen Cursen Theil genommen.

Die Zahl der Docenten hat sich im verflossenen Jahre um zwei vermehrt. Augenblicklich werden folgende Fächer in monatlichen Cursen von fünf Docenten gelesen: 1. Augenheilkunde. 2. Augen-

operations-Cursus. 3. Uebungen im Augenspiegeln. 4. Die Lehre von den Anomalien der Refraction und Accommodation des Auges. 5. Neuropathologie und Elektrotherapie. 6. Laryngoskopie. 7. Otoskopie. 8. Rhinoskopie. 9. Oesophagoskopie. 10. Dermatologie. 11. Syphilidologie. 12. Normale Histologie. 13. Repetitorium der normalen Anatomie. 14. Forensische Chemie. 15. Medicinische Physik. 16. Chemische und histologische Diagnostik. Mit der Berliner Poliklinik sind zwei Laboratorien: ein chemisches und ein histologisches verbunden. In beiden finden die Berliner Poliklinik besuchenden Aerzte Gelegenheit zur Ausführung selbstständiger Untersuchungen. Am ersten December 1883 wird ein drittes Laboratorium hinzutreten, welches ausschliesslich für bacterioskopische Arbeiten bestimmt ist. Ausserdem wird vom 1. Januar 1884 ab allmonatlich ein Cursus über: 17. Die organisirten Krankheitserreger (Bakterien, Schizomyceten etc.) gehalten werden.

— Den in Breitkopf und Härtels Verlag in Leipzig erscheinenden Centralblättern für klinische Medicin, Chirurgie und Gynäkologie ist seit einiger Zeit ein Beiblatt, das sich „Medicinische Bibliographie“ betitelt, beigegeben. Dasselbe wird von Dr. Arthur Würzburg, Bibliothekar im Kaiserlichen Gesundheitsamte, redigirt. Wir haben uns überzeugt, dass die „Bibliographie“ in ganz ausserordentlich sorgfältiger Weise bearbeitet wird und empfehlen allen Collegen, die sich literarisch beschäftigen, die Bestrebungen der Redaction zu unterstützen und sofort nach Erscheinen ihrer Abhandlungen einen Separatabzug an genannte Redaction einzusenden. Die „Medicinische Bibliographie“ hat, wenn dieselbe auch für die Gegenwart bemessen zu sein scheint, bleibenden Werth, indem sie ein schätzenswerthes Nachschlagebuch bildet.

— Am 15. November ist No. 1 einer neuen Zeitschrift erschienen, „Deutsches Wochenblatt für Gesundheitspflege und Rettungswesen“, herausgegeben von Dr. Paul Börner, im Verlage von Max Pasch, Berlin SW., Kochstrasse 55. Der Herausgeber, dessen Thätigkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege wohl genügend bekannt ist, spricht sich in seinem Vorwort ausführlich über die Ziele des neuen Unternehmens aus. Es will in selbstständigen Artikeln wie in sorgfältigen Berichten, verständlich sprechend, ohne dem Bedürfniss so Vieler nach Trivialität jemals Rechnung zu tragen, den Schatz von Errungenschaften, dessen sich Deutschland und auch das Ausland rühmen kann, den grossen Kreisen der Ungelehrten, aber nach Erkenntniss sich Sehrenden, zugänglich machen. Hand in Hand soll damit gehen die Chronik dessen, was Behörden aller Art, Vereine und Einzelne, zur Förderung der öffentlichen Gesundheit, unter Benutzung besonders der Hilfsmittel, die unsere so hochentwickelte Gesundheits-Technik darbietet, eronnen oder schon ausgeführt haben. Der Inhalt der ersten Nummer ist ein sehr reichhaltiger und giebt von dem ersten Streben der Redaction Zeugniss. Die Ausstattung ist vortrefflich und der Preis von 2 Mark vierteljährlich für die zweimal monatlich erscheinende Zeitschrift ein sehr niedriger.

— Ueber die Frequenz der Universitäten Deutschlands im letzten Sommersemester giebt nachfolgende Tabelle Auskunft. Zur Vergleichung ist die Frequenz im Sommersemester vorigen Jahres beigefügt, sowie die betreffende Zunahme. Die Zahl der Studirenden hat mit Ausnahme von Leipzig, Rostock und Tübingen an keiner Universität abgenommen. Kiel hat die grösste Zunahme an Studirenden, 15,8 pCt. erfahren, die geringste Würzburg, nämlich 0,8 pCt. Es wurden in genannten Semestern besucht:

	Sommersemester		Zunahme	
	1882.	1883.		
Berlin	3 900	4 062	162 =	4,1 pCt.
Bonn	1 061	1 165	= 104 =	9,8 "
Breslau	1 532	1 559	= 27 =	1,8 "
Göttingen	1 083	1 104	= 21 =	1,9 "
Greifswald	659	741	= 82 =	12,4 "
Halle	1 377	1 414	= 37 =	2,7 "
Kiel	381	441	= 60 =	15,8 "
Königsberg	863	929	= 66 =	7,6 "
Marburg	766	848	= 82 =	10,7 "
Münster	326	328	= 2 =	0,6 "
Erlangen	575	641	= 66 =	11,5 "
Freiburg	721	823	= 102 =	14,1 "
Giessen	435	464	= 29 =	6,7 "
Heidelberg	922	1 019	= 97 =	10,5 "
Jena	570	631	= 61 =	10,7 "
Leipzig	3 111	3 097	Abnahme 14 =	0,4 "
München	2 017	2 295	Zunahme 278 =	13,8 "
Rostock	236	231	Abnahme 5 =	2,1 "
Strassburg	823	834	Zunahme 11 =	1,3 "
Tübingen	1 400	1 373	Abnahme 27 =	1,9 "
Würzburg	1 076	1 085	Zunahme 9 =	0,8 "

Von den Studirenden im letzten Sommersemester studirten:

Evangelische Theologie	3 558
Katholische	811
Jurisprudenz	5 426
Medicin	6 172
Philosophie	9 117

— Die Zahl der in Preussen practicirenden Aerzte beträgt z. Z. gegen 8601. Dieselbe betrug 1882 gegen 8458 und im Jahre 1881 gegen 8336. Die Zunahme ist nicht sehr bedeutend.

Die Zahl der Wundärzte beträgt z. Z. 92 gegen 95 im Jahre 1882 und 119 im Jahre 1881.

Der älteste Arzt Preussens ist der Geheime Medicinalrath Dr. Schlegel in Liegnitz, der 1814 promovirte.

Die Zahl der approbirten Zahnärzte hat gegen das Vorjahr um 5 abgenommen; z. Z. giebt es in Preussen 247 approbirte Zahnärzte.

Die Zahl der Kreisphysicate ist 472, die der Kreiswundarztstellen 427. Von ersteren sind z. Z. 7, von letzteren 114 unbesetzt.

An den medicinischen Facultäten der 9 Landes-Universitäten wirken 89 ordentliche, 81 ausserordentliche und 122 Privatdocenten.

Apotheken sind 2463 vorhanden, so dass auf je 141,4 qm und 11 034 Einwohner 1 Apotheke kommt. In Berlin kommt auf 16 266 Einwohner, in Breslau auf 12 996 Einwohner, in Magdeburg auf 12 192, in Königsberg auf 10 839, in Köln auf 8 516 Einwohner je 1 Apotheke. Am wenigsten Apotheken besitzt der Regierungsbezirk Oppeln, wo auf 17 999 Einwohner 1 Apotheke kommt.

VII. Personalien.

Auszeichnungen: Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Wirklichen Geheimen Rath Prof. Dr. von Langenbeck zu Wiesbaden den Königl. Kronen-Orden 1. Cl. mit Schwertern am Ringe, dem vormaligen Generalarzt der Schleswig-Holstein'schen Armee, prakt. Arzt Dr. Niese in Altona, den Rothen Adler-Orden 3. Cl., dem ordentlichen Professor der Medicin und Mitglied des Medicinal-Collegiums der Provinz Ostpreussen, Med. Rath Dr. Rudolf Dohrn zu Königsberg i. Pr., den Charakter als Geheimer Med.-Rath zu verleihen.

Ernennungen: Der Privat-Dozent Dr. med. Richard Deutschmann zu Göttingen ist zum ausserordentlichen Professor der medicinischen Facultät der dortigen Universität und der Director der Provinzial-Irren-Anstalt Marienthal bei Münster, Dr. med. Heinrich Gerlach, zum Medicinal-Assessor des Königlichen Medicinal-Collegiums der Provinz Westfalen ernannt worden.

Niederlassungen: Die Aerzte: Dr. Gettkant und Hirsch in Königsberg i. Pr., Behrendt in Coadjuthen, Dr. Kroener als Director der Provinzial-Irren-Anstalt zu Neustadt W.-Pr., Hoenicke in Walschleben, Dr. Pape in Herford und Dr. Potthast in Lügde.

Verzogen sind: Die Aerzte: Dr. Behrendt von Königsberg i. Pr. nach Seeberg, Dr. Pfitzer von Königsberg i. Pr. nach Strassburg i. E., Dr. v. Jacobson von Pelplin nach Pr.-Stargardt, Dr. v. Laszewski von Dirschau nach Berlin, Dr. Doniges von Alt-Scherbitz nach Wandersleben, der bisherige Kreiswundarzt Dr. Friese von Illingen als Kreis-Physicus nach Worbis, der bisherige Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Bezirks-Physicus Dr. Otto als commissarischer Kreis-Physicus nach Ziegenrück, Dr. Cruppi von Hamburg nach Bockenem, Dr. Helmkampf von Sandersleben nach Elze, Dr. Doll von Gerswalde nach Berlin, Dr. Stolzenburg von Goldap nach Gerswalde, Dr. Mann von Unseburg nach Kalbe a. S., Dr. Schaefer von Milow nach Wrietzen, Dr. Brücher von Sulzbach nach Hausberge, Dr. Heinr. Jos. Broich von Hausberge nach Stadthagen, Dr. Max Broich von Hausberge nach Berlin, Dr. Dirkes von Salzkotten nach Paderborn, Dr. Achenbach von Raboldshausen nach Rhens, Pfeil von München nach Rotenburg, Dr. Didolf von Stolberg nach Dahlhausen, Kreis-Wundarzt Dr. Weskamp von Höxter als Kreis-Physicus nach Düren und Degen von Dudweiler nach Maring.

Verstorben sind: San.-Rath Dr. Viellöhner in Ober-Glogau, Dr. Otto in Rheinsberg, Kreis-Wundarzt Weber in Schneidlingen, Ober-Stabsarzt und Regts.-Arzt Dr. Koehnhorn in Aachen, Kreis-Physicus Geh. San.-Rath Dr. Heyland in Guben und Ober-Stabsarzt und Regts.-Arzt Dr. Loew in Stettin.

Vacante Kreis-Medicinal-Beamten-Stellen: Kreiswundarztstelle des Kreises Bomst, Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ple-schen, Kreis-Wundarztstelle des Kreises Stuhm, Kreis-Wundarztstelle des Kreises Wreschen, Kreis-Wundarztstelle des Kreises Rotenburg, Kreis-Physicat des Kreises Gelnhausen.

VIII. Inserate.

FRANZ JOSEF - Bitterquelle. Vorräthig in den bekannten Mineralwasser-Depôts. Broschüren etc. gratis d. d. **Budapest**, Versand-Direction.

Physiologischer Verein. [405]

Montag, den 3. December, Abends 8 Uhr, Vereinsabend im Hôtel de Silésie.

1. Vortrag des Herrn Privatdocenten Dr. Wiener: „Ueber Entstehung des Fruchtwassers.“
2. Geschäftliche Mittheilungen.

MATTONI'S
GISSHÜBLER

reinsten
alkalischen

SAUERBRUNN

bestes Tisch- und Erfrischungsgetränk,
erprobt bei Husten, Halskrankheiten, Magen- und Blasenkatarrh.

PASTILLEN (Verdauungszeltchen).

Heinrich Mattoni, Karlsbad (Böhmen).

[354]

Ober-Salzbrunner
Kronen-Quelle,

erprobt und empfohlen durch Prof. Cantani, Gscheidlen und viele andere medicinische Autoritäten, ist von bewährter Heilkraft bei allen aus mangelhafter Harnsäure-Ausscheidung herrührenden Krankheiten, wie: **Nieren- und Blasenleiden, Gries- und Steinbeschwerden**, sowie den verschiedenen Formen der Gicht. [380]

Die Kronen-Quelle ist durch alle Mineralwasserhandlungen und Apotheken des In- und Auslandes zu beziehen.

10 jähriger Erfolg bei deutschen Aerzten und Publikum.
Jedes ähnlich aussehende Produkt ist Nachahmung der äusseren Form, ohne die Wirkung des echten

TAMAR INDIEN GRILLON

Erfrischende abführende Fruchtpastille
Gegen **VERSTOPFUNG, HEMORROIDEN**
CONGESTION U. S. W.
Das angenehmste Abführmittel für Kinder

UNENTBEHRLICH FÜR SCHWANGERE UND NACH DER ENTBINDUNG
SOWIE FÜR GREISE
Da es keine Drastica, wie Aloës, Podophyllin u. s. w. enthält
eignet es sich bestens zum täglichen Gebrauch.

In Frankreich von allen medicinischen Autoritäten verordnet, besonders von Dr. Tardieu, welcher dieselbe seit 1867 zuerst verordnet und dadurch ihren Ruf begründet — in Deutschland meines Wissens seit lange empfohlen durch Geh. Rath Dr. Friedreich; Ober-Med.-Rath Dr. Battlehner, und viele andre prakt. Aerzte.

Paris, E. GRILLON, Apoth., rue Rambuteau, 27, Paris
Das ursprüngliche Produkt trägt auf grünem Umschlag die rothe Unterschrift: **E. GRILLON.**
In allen Apotheken. Schachtel mit 12 Bonbons.

[348]

Durch eigne Erkrankung gezwungen, den Winter im Süden zu verbringen, habe ich **Nervi** (Riviera di Levante) zum Aufenthaltsort gewählt und wohne in der Pension anglaise. Ich wende mich an die Herren Collegen mit der Bitte, hiervon Vermerk nehmen und ihre hierher adressirten Patienten mir zur event. Behandlung freundlichst anvertrauen zu wollen. [398]

Dr. Leopold Friedmann,
seit 1872 prakt. Arzt in Berlin.